
**Gebührenverordnung (GEVO)
der Politischen Gemeinde Dänikon**

vom 7. Dezember 2017

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	4
Vorbemerkung	4
Art. 1 Gegenstand der Verordnung	4
Art. 2 Gebührenpflicht	4
Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen.....	5
Art. 4 Bemessungsgrundlagen	5
Art. 5 Gebührentarif (GETA) und Baugebührentarif (BGTA).....	5
Art. 6 Gebührenermässigung bzw. –erhöhung	6
Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung	6
Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung	6
Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand.....	7
Art. 10 Kostenvorschuss	7
Art. 11 Mehrwertsteuer.....	7
Art. 12 Fälligkeit.....	7
Art. 13 Verzugszins.....	7
Art. 14 Gebührenverfügung.....	8
Art. 15 Mahnung und Betreibung	8
Art. 16 Verjährung.....	8
B. Die einzelnen Gebühren	9
Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren	9
Art. 18 Gesuch um Informationszugang.....	9
Art. 19 Grundlagen	9
Art. 20 Gebührenbemessung	10
Art. 21 Gebührenrahmen	10
Art. 22 Gebührenerhöhung und -reduktion.....	10
Art. 23 Planungen.....	11
Art. 24 Natur- und Heimatschutz	11
Art. 25 Anna Stüssi Haus - öffentliche Räume.....	11
Art. 26 Schweizerinnen und Schweizer	12
Art. 27 Ausländerinnen und Ausländer.....	12
Art. 28 Gemeinsame Bestimmungen	12

Inhaltsverzeichnis

Art. 29	Zusätzliche Gebühren	12
Art. 30	Einwohnerkontrolle.....	13
Art. 31	Steuerausweise.....	13
Art. 32	Bestattungskosten	13
Art. 33	Grabunterhalt und Grabpflege	14
Art. 34	Ambulante und stationäre nichtpflegerische Leistungen	14
Art. 35	Altersgerechte Wohnungen.....	14
Art. 36	Lebensmittelkontrolle	15
Art. 37	Gastgewerbepatente.....	15
Art. 38	Hinausschieben der Schliessungsstunden	15
Art. 39	Abgaben auf gebrannte Wasser.....	15
Art. 40	Hunde	16
Art. 41	Waffenerwerbsscheine	16
Art. 42	Weitere polizeiliche Bewilligungen	16
Art. 43	Parkiergebühren	16
Art. 44	Gesteigerter Gemeingebrauch Sondernutzung	16
Art. 45	Wiedererwägungsgesuch.....	17
Art. 46	Neubeurteilungen.....	17
Art. 47	Friedensrichter.....	17
C.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	18
Art. 48	Übergangsbestimmung.....	18
Art. 49	Inkraftsetzung	18

A. Allgemeine Bestimmungen

A. Allgemeine Bestimmungen

Vorbemerkung

¹ Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf Art. 16 Abs. 1 Ziff. 7 der Gemeindeordnung Dänikon vom 29. November 2009, die nachfolgende Gebührenverordnung (GEVO) der Politischen Gemeinde Dänikon.

² Der Gebührentarif (GETA) der Politischen Gemeinde Dänikon sowie der Baugebührentarif (BGTA) der Politischen Gemeinde Dänikon, die vom Gemeindevorstand/Gemeinderat erlassen werden, regeln die Gebühren im Detail.

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

a) Leistungen der Verwaltung,

b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

² Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

Art. 2 Gebührenpflicht

¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

² Gebühren in geringer Höhe, die für vergleichsweise einfache Tätigkeiten erhoben werden und keinen besonderen Prüfungsaufwand erfordern, sind basierend auf dem vom Gemeindevorstand/Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif (GETA) und dem Baugebührentarif (BGTA) zu bezahlen.

³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

⁴ Es besteht Solidarhaftung.

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif (GETA) bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Art. 4 Bemessungsgrundlagen

¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 5 Gebührentarif (GETA) und Baugebührentarif (BGTA)

¹ Der Gemeindevorstand/Gemeinderat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif (GETA) und im Baugebührentarif (BGTA) fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

² Kanzleigebühren in geringer Höhe setzt der Gemeindevorstand/Gemeinderat direkt im Gebührentarif (GETA) fest.

³ Der Gemeinderat/Gemeindevorstand legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

⁴ Der Gebührentarif (GETA) und der Baugebührentarif (BGTA) werden publiziert.

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 6 Gebührenermässigung bzw. –erhöhung

Der Gemeindevorstand/Gemeinderat kann im Gebührentarif (GETA) vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um maximal 20% erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 10% erhöht werden,
- c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, um maximal 10% herabgesetzt werden.

Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

¹ Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung

¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert zehn Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand

¹ Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

Art. 10 Kostenvorschuss

¹ Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Art. 11 Mehrwertsteuer

¹ In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Art. 12 Fälligkeit

¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

² Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

³ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Art. 13 Verzugszins

¹ Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5% zu verzinsen.

² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

³ Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 14 Gebührenverfügung

- ¹ Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.
- ² Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.
- ³ Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neuurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Art. 15 Mahnung und Betreibung

- ¹ Beahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.
- ² Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

Art. 16 Verjährung

- ¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.
- ² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.
- ³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

B. Die einzelnen Gebühren

B. Die einzelnen Gebühren

Verwaltung allgemein

Art. 17	Schreib- und ähnliche Gebühren
----------------	---------------------------------------

¹ Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.

² Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.

Art. 18	Gesuch um Informationszugang
----------------	-------------------------------------

¹ Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

² Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

Bauwesen

Art. 19	Grundlagen
----------------	-------------------

¹ Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.

² Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeindevorstand/Gemeinderat im Baugebührentarif (BGTA).

B. Die einzelnen Gebühren

Art. 20 Gebührenbemessung

- ¹ Die Baubewilligungsgebühren werden pauschalisiert gemessen am üblichen Aufwand im Baugebührentarif (BGTA) festgelegt.
- ² Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden nach Aufwand bemessen.

Art. 21 Gebührenrahmen

- ¹ Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu CHF 20'000.-.
- ² Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches sind.
- ³ Für die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen können höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 und 2 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.
- ⁴ Sonstige Baukontrollen inklusive die Kontrolle von Gerüsten und Baukränen werden mit einer zusätzlichen Gebühr von höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 und 2 verrechnet.
- ⁵ Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens CHF 5'000.-.
- ⁶ Die Minimalgebühr beträgt CHF 150.-.

Art. 22 Gebührenerhöhung und -reduktion

- ¹ Verfahren, welche erhöhten Aufwand bei der Behörde, deren Vertreter oder durch den beauftragten Gemeindeingenieur auslösen (z.B. Planrevision während laufender Gesuchsprüfung, ausserordentliche Beratungen usw.), erfolgen zu angemessen erhöhten Gebühren (gemessen am Aufwand der vorgenannten Stellen).
- ² Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde, deren Vertreter oder durch den beauftragten Gemeindeingenieur auslösen (z.B. Nichteintretensentscheide, Rückzüge, Ergänzungsbewilligungen und je nach Fall auch Bauverweigerungen), erfolgen zu angemessen reduzierten Gebühren.
- ³ Die Gebühr entspricht aber in jedem Fall mindestens dem in Art. 21 Abs. 6 der Gebührenverordnung (GEVO) festgelegten Betrag.

B. Die einzelnen Gebühren

Art. 23	Planungen
----------------	------------------

¹ Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externe Kosten.

² Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.

Art. 24	Natur- und Heimatschutz
----------------	--------------------------------

¹ Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung erfolgen gebührenfrei.

² Die Gemeinde trägt die Kosten für Abklärungen durch externe Experten.

Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen

Art. 25	Anna Stüssi Haus - öffentliche Räume
----------------	---

¹ Für die Benützung der öffentlichen Räume des Anna Stüssi Hauses werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung erhoben.

² Für die Benützung an Wochenenden wird die Benützungsgebühr nicht erhöht.

³ Für ortsansässige Vereine ist die Benützung - ausser der Küche mit oder ohne Geschirr - gebührenfrei.

B. Die einzelnen Gebühren

Bürgerrecht

Art. 26 Schweizerinnen und Schweizer

- ¹ Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt maximal CHF 250.-.
- ² Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei.

Art. 27 Ausländerinnen und Ausländer

- ¹ Für Bewerberinnen und Bewerber mit Anspruch auf Einbürgerung beträgt die Gebühr pro Person maximal CHF 500.-.
- ² Für Bewerberinnen und Bewerber ohne Anspruch auf Einbürgerung beträgt die Gebühr pro Person maximal CHF 1'000.-.

Art. 28 Gemeinsame Bestimmungen

- ¹ Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, erhebt die Gemeinde keine zusätzliche Gebühr.
- ² Hat die Bewerberin oder der Bewerber das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, zahlt sie oder er die halbe Gebühr.
- ³ Die Gebühr fällt auch bei einer ablehnenden Entscheidung an.
- ⁴ Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch zurück, kann die Gemeinde eine Gebühr nach Aufwand erheben. Diese beträgt maximal 60% der vollen Gebühr.

Art. 29 Zusätzliche Gebühren

- ¹ Die Gebühren für Sprachtests oder Grundkenntnistests werden den Bewerberinnen und Bewerbern nach Aufwand verrechnet.

B. Die einzelnen Gebühren

Einwohnerkontrolle

Art. 30	Einwohnerkontrolle
----------------	---------------------------

¹ Die Einwohnerkontrolle erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

² Sie werden vom Gemeindevorstand/Gemeinderat im Gebührentarif (GETA) festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Finanzen und Steuern

Art. 31	Steuerausweise
----------------	-----------------------

¹ Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen CHF 30.- und CHF 300.-.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

Friedhofswesen

Art. 32	Bestattungskosten
----------------	--------------------------

¹ Die Kosten für die Bestattung von Personen mit vormals zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde trägt die Gemeinde.

² Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Zweckverband Friedhofverband Dällikon-Dänikon die Gebühren kostendeckend fest.

B. Die einzelnen Gebühren

Art. 33 Grabunterhalt und Grabpflege

¹ Die Gebühren für den Unterhalt von Gräbern von Verstorbenen, mit oder ohne vor-maligen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde, legt der Zweckverband Friedhof-verband Dällikon-Dänikon die Gebühren kostendeckend fest.

² Gebühren für zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungs-berechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen werden vom Zweckverband Friedhofverband Dällikon-Dänikon festgelegt.

Ambulante und stationäre nichtpflegerische Leistungen

Art. 34 Ambulante und stationäre nichtpflegerische Leistungen

¹ Für die Taxen für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung in Pflegezentren gilt das Pflegegesetz. Diese Leistungen werden der leistungsbeziehenden Person in Rechnung gestellt. Die Taxen für Unterkunft und Verpflegung bemessen sich nach den erbrachten Dienstleistungen und der vorhandenen Infrastruktur, die Betreuungstaxen nach dem Betreuungsaufwand. Sie können pauschal festgelegt werden.

² Für die Taxen für die nichtpflegerischen Spitexleistungen gilt das Pflegegesetz. Diese Leistungen werden der leistungsbeziehenden Person zur Hälfte des Aufwandes in Rechnung gestellt.

Wohnen im Alter

Art. 35 Altersgerechte Wohnungen

¹ Altersgerechte Wohnungen werden zu kostendeckenden, marktüblichen Preisen ver-mietet.

B. Die einzelnen Gebühren

Lebensmittelkontrolle

Art. 36	Lebensmittelkontrolle
----------------	------------------------------

¹ Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

² Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Aufwand den Betrieben weiterverrechnet.

Polizeiwesen

Art. 37	Gastgewerbepatente
----------------	---------------------------

¹ Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe kosten zwischen CHF 20.- und CHF 1'000.-.

Art. 38	Hinausschieben der Schliessungsstunden
----------------	---

¹ Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand bis maximal CHF 200.- erhoben.

² Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr nach Aufwand bis CHF 800.- erhoben.

³ Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis maximal CHF 2'000.- erhoben werden.

Art. 39	Abgaben auf gebrannte Wasser
----------------	-------------------------------------

¹ Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten.

² Die Abgabe auf gebrannte Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebrannten Wassern in Litern und beträgt zwischen CHF 200.- und CHF 8'000.- für vier Jahre.

B. Die einzelnen Gebühren

Art. 40	Hunde
----------------	--------------

¹ Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich, gestützt auf das Hundegesetz, eine Gebühr von CHF 70.- bis CHF 200.-.

Art. 41	Waffenerwerbsscheine
----------------	-----------------------------

¹ Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

Art. 42	Weitere polizeiliche Bewilligungen
----------------	---

¹ Für weitere polizeiliche Bewilligungen wie Sonntagsverkauf, Spielbewilligungen, Fahrbewilligungen, etc. werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 43	Parkiergebühren
----------------	------------------------

¹ Für das Parkieren auf öffentlichem Grund werden marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben.

² Das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund ist in der Nachtparkier-Verordnung geregelt.

Art. 44	Gesteigerter Gemeingebrauch Sondernutzung
----------------	--

¹ Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.

² Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die notwendigen Schreibgebühren erhoben.

B. Die einzelnen Gebühren

Rechtspflege

Art. 45	Wiedererwägungsgesuch
----------------	------------------------------

¹ Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

Art. 46	Neubeurteilungen
----------------	-------------------------

¹ Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

Art. 47	Friedensrichter
----------------	------------------------

¹ Der Friedensrichter / die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.

C. Übergangs- und Schlussbestimmungen

C. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 48	Übergangsbestimmung
----------------	----------------------------

¹ Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 49	Inkraftsetzung
----------------	-----------------------

¹ Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Der Gemeindevorstand/Gemeinderat bestimmt das Datum der Inkraftsetzung. Widersprechende Gebührentarife des Gemeindevorstandes/Gemeinderates werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Die vorstehende Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Dänikon wurde an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2017 angenommen.

Namens der Politischen Gemeinde

Der Präsident: Der Schreiber:

Daniel Zumbach Lukas Kalberer

Der Gemeinderat Dänikon setzt mit Beschluss Nr. 17 vom 29. Januar 2018 die vorstehende Gebührenverordnung (GEVO) der Politischen Gemeinde Dänikon per 01. Januar 2018 in Kraft.

Publikationen im Amtsblatt und Furttaler:

15. Dezember 2017 Gemeindeversammlungsbeschluss

02. Februar 2018 Zeitpunkt des Inkrafttretens